

Dr. Balz Bürgisser
Kienastewiesweg 29
8053 Zürich

KR-Nr. 294/2018

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Sport als Promotionsfach auf der Sekundarstufe II an den Zürcher Mittelschulen

Antrag:

Die entsprechenden Reglemente, insbesondere das Promotionsreglement für die Gymnasien im Kanton Zürich, sind in folgendem Sinne anzupassen:

Das Grundlagenfach Sport zählt auf der Sekundarstufe II an den kantonalen Mittelschulen, insbesondere an den öffentlichen Gymnasien, zur Promotion.

Begründung:

Der Bildungsrat des Kantons Zürich hat am 9. März 2015 beschlossen, auf die Promotionswirksamkeit des obligatorischen Fachs Sport im Grundlagenbereich an den Zürcher Mittelschulen zu verzichten. Die im Bildungsratsbeschluss aufgeführten Argumente sind allerdings dürftig, und die in Kapitel 1 dieses Beschlusses aufgeführten Fakten zeigen, dass viele Schulleitungen und Lehrpersonen an Gymnasien für Sport als Promotionsfach sind. Auch der TLKZ (Verband der Turnlehrpersonen im Kanton Zürich) sowie der SVSS (Schweizerischer Verband für Sport in der Schule) befürworteten es, dass Sport an kantonalen Mittelschulen promotionswirksam ist.

In den letzten Jahren hat die gesellschaftliche und pädagogische Bedeutung des Sports erfreulicherweise kontinuierlich zugenommen. Im Fach Sport werden nicht nur die motorischen Fähigkeiten der Jugendlichen gefördert, sondern auch ihre Teamfähigkeit, Sozialisation, Integration und Konzentration; zudem werden ihre Kompetenzen im Bereich Gesundheit gestärkt. Sport ist ein wichtiger Bestandteil einer ganzheitlichen Bildung, wie sie schon Pestalozzi unter dem Motto «Kopf, Herz und Hand» einforderte.

Daher ist es jetzt an der Zeit, das obligatorische Fach Sport im Grundlagenbereich an den Zürcher Mittelschulen auf der Sekundarstufe II aufzuwerten. Folgende Argumente sprechen dafür, dass Sport Promotionsfach wird:

- Der Stellenwert des gesundheitsfördernden Fachs Sport wird angehoben
- Die Motivation der Schülerinnen und Schüler zu guten sportlichen Leistungen wird gesteigert und dadurch ihre sportliche Ausbildung verbessert.
- Die Chancengerechtigkeit wird unterstützt; denn gerade im Sport sind Jugendliche mit Migrationshintergrund oder aus bildungsfernem Milieu nicht benachteiligt.

- Bereits heute wird die sportliche Leistung eines Schülers / einer Schülerin gemessen und im Zeugnis durch eine Note ausgedrückt. Es ist paradox, dass diese Note nicht zählt.
- Mit der Gleichstellung von Sport mit den anderen obligatorischen Fächern werden in acht Kantonen gute Erfahrungen gemacht.

Bemerkungen zur Benotung im Fach Sport

Vorbemerkung: An den Gymnasien wird gemäss dem vorliegenden Antrag die Note im Grundlagenfach Sport für die Promotion am Ende des Semesters, aber nicht zum Bestehen der Maturität zählen (gemäss eidgenössischem MAR). Das Ergänzungsfach Sport dagegen ist - wie jedes Ergänzungsfach - Teil des Bestehens der Maturität.

Die Notengebung im Fach Sport beruht schon heute auf klaren Kriterien und Grundsätzen. Sportliche Leistungen werden gemessen und fliessen in die Benotung ein. Im Sport besteht schon heute Notentransparenz, und die Noten orientieren sich an der üblichen Bandbreite. Wenn das Fach promotionswirksam wird, muss daher nichts Grundlegendes an der Notengebung geändert werden. Die Einführung der Promotionswirksamkeit von Sport wird weder zu einer Verschärfung noch zu einer Milderung der Selektion an den Mittelschulen führen, wie Erfahrungen in anderen Kantonen zeigen.

Für eine Dispensation vom Fach Sport ist ein ärztliches Zeugnis notwendig. Bei Bedarf kann ein Vertrauensarzt beigezogen werden. Bei vom Sport voll dispensierten Schülerinnen und Schülern kann die Notengebung für eine gewisse Zeit ausgesetzt werden oder es können schriftliche Arbeiten eingefordert und benotet werden. Die Erfahrungen in Kantonen mit dem Promotionsfach Sport zeigen, dass der Umgang mit Dispensationen gut geregelt werden kann.

Zürich, 1. September 2018

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Balz Bürgisser